

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Hamburger Hallig für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Hamburger Hallig, Sitz Bredstedt, vom 14.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	166.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	166.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

und
 2. **im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	160.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.800 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	110.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	167.000 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-56.500 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 24.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,667 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage gemäß § 12 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58.100,00 EUR festgesetzt. Sie ist vom / von:

der Gemeinde Reußenköge mit	14.525,00 EUR
Amt Mittleres Nordfriesland mit	43.575,00 EUR

aufzubringen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Abs. 1 oder § 95f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Bredstedt, den 14.03.2023




- Der Verbandsvorsteher -